

6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Schwyz, 23. Juni 2026

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie (BFE)

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 15. April 2026 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonsregierungen die Unterlagen zu Verordnungsänderungen im Bereich des BFE betreffend:

- Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien vom 1. November 2017 (Energieförderungsverordnung, EnFV, SR 730.03);
- Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV, SR 730.01);
- Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen vom 2. Februar 2000 (VPeA, SR 734.25);
- Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen vom 30. November 2012 (CO₂-Verordnung, CO₂-VO, SR 641.711);
- Kernenergiehaftpflichtverordnung vom 25. März 2015 (KHV, SR 732.441);
- Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV, SR 734.71).

zur Vernehmlassung bis 15. Juli 2026 unterbreitet.

Die vorgeschlagenen Änderungen der Verordnungen werden im Grundsatz begrüsst.

Die Änderungen der EnFV und der CO₂-VO sehen vor, sowohl die Beiträge an die direkte Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung als auch jene an die indirekte Nutzung hydrothormaler Ressourcen für die Wärmebereitstellung zu kürzen, indem anderweitig vergütete Kosten, namentlich kantonale Beiträge, nicht mehr zu den anrechenbaren Investitionskosten gezählt werden. Es muss befürchtet werden, dass dies Kantone dazu bewegt, solche Projekte selbst weniger zu fördern, oder – was ebenso verheerend für das Ziel einer einheimischen Energieproduktion mit erneuerbaren Ressourcen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen ist – die Investoren zusätzlich verunsichert.

Nach wie vor sind die Prospektion und Erschliessung von tiefliegenden Energiequellen mit hohen Investitionskosten verbunden, die fällig werden, bevor klar ist, ob sich die Nutzung der Ressource wirtschaftlich lohnt. Auf die diesbezügliche Kürzung von Bundesbeiträgen soll deshalb verzichtet werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber